

Merkblatt

zur Berechnung der förderbaren Personalkosten

auf Basis der ARR 2014

Einleitung

Für die Abwicklung der Vorhaben aus Förderungsmitteln, die durch das Bundesministerium für Inneres gewährt werden, wurde ein Modell für die Berechnung der förderbaren Personalkosten auf der Grundlage der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl II Nr. 218/2014, unter Berücksichtigung des Gehaltsschemas des Bundes entwickelt.

Ausgangsbasis des Berechnungsmodells ist § 34 Abs 1 ARR 2014. Personalkosten und Reisekosten dürfen bei einer Gesamtförderung jedenfalls, bei einer Einzelförderung dann, wenn die Gesamtausgaben für die Leistung überwiegend aus Bundesmitteln getragen werden, nur bis zu jener Höhe als förderbare Kosten anerkannt werden, die dem Gehaltsschema des Bundes und der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, für vergleichbare Bundesbedienstete entsprechen.

1. Zuordnen der Funktion der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters im geförderten Vorhaben:

Die zur Förderung beantragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind von der Förderungsnehmerin/ vom Förderungsnehmer in eine von sechs typischen Projektverwendungsgruppen einzuordnen, die auf Basis des Gehaltsschemas des Bundes erarbeitet wurden. Bei einer Gesamtförderung können hierbei auch die Aufgaben in der Gesamtorganisation berücksichtigt werden.

In **Sonderfällen**, in denen keine der Projektverwendungsgruppen A-F als passend erscheint, ist die **Gruppe G** zu wählen und dies von der Förderungsnehmerin/ vom Förderungsnehmer ausführlich zu begründen sowie die Kalkulation der Entgelthöhe darzulegen. Die Festlegung der gemäß Gehaltsschema des Bundes förderbaren Obergrenze erfolgt dann individuell auf Basis einer Einzelfallprüfung.

Basis für die Einstufung der Mitarbeiterin/ des Mitarbeiters im geförderten Projekt ist dessen jeweiliger höchster Bildungsabschluss, sofern dieser eine notwendige Voraussetzung für die Erfüllung der konkreten Aufgaben im Projekt darstellt. Es könnte eine andere (allenfalls geringere) Einstufung geben, wenn ein Mitarbeiter über eine bestimmte Ausbildung verfügt, welche jedoch für seine Tätigkeit im Projekt, für die Erfüllung der damit zusammenhängenden Aufgaben, keine unmittelbare Relevanz hat.

Tabelle zur Ermittlung der Projektverwendungsgruppe:

<u>Projekt- verwendungs- gruppe</u>	<u>Funktion</u>	<u>Beschreibung (erforderlicher Bildungsabschluss)</u>
A	Hohe Leitungsfunktion	Projektleiterin/Projektleiter eines großen Projekts mit einem großen Finanzvolumen und besonderer Verantwortung in inhaltlicher, personeller und finanzieller Hinsicht (Gesamtverantwortung). In detailliert zu begründenden Ausnahmefällen hochspezialisierte/r Fachexpertin/Fachexperte mit einschlägig spezifischer Ausbildung Studienabschluss: Studium mit Bachelor, Diplom-, Master- oder Doktorgrad, Fachhochschule, PhD oder gleichwertige Ausbildung
B	Leitungsfunktion oder qualifizierte/r akademische/r Mitarbeiterin/ Mitarbeiter	Leiterin/Leiter eines Projekts oder eines Projektteams und/oder Mitarbeiterin/Mitarbeiter mit besonderer Expertise und vertieften speziellen Kenntnissen sowie umfangreicher praktischer Erfahrung (fachliche Autorität) Studienabschluss: Studium mit Bachelor, Diplom-, Master- oder Doktorgrad, Fachhochschule, PhD oder gleichwertige Ausbildung
C	akademische/r Mitarbeiterin/ Mitarbeiter	Standardeinstufung für akademische Mitarbeiterin/Mitarbeiter in einem Projektteam mit grundlegenden speziellen Kenntnissen und Wissen, erworben in der universitären oder (Fach)Hochschul-Ausbildung Studienabschluss: Studium mit Bachelor, Diplom-, Master- oder Doktorgrad, Fachhochschule, PhD oder gleichwertige Ausbildung
D	Qualifizierte/r Mitarbeiterin/ Mitarbeiter	Mitarbeiterin/Mitarbeiter mit speziellen Kenntnissen, die durch langjährige Praxiserfahrungen erworben wurden oder Leitung eines Projektteams Reifeprüfung oder Berufsreifeprüfung oder gleichwertige Ausbildung
E	Mitarbeiterin/ Mitarbeiter	Standardeinstufung für Projektmitarbeiterin/Projektmitarbeiter mit Fachkenntnissen auf Maturaniveau und praktischen Erfahrungen und/oder einer facheinschlägigen Zusatzausbildung Reifeprüfung oder Berufsreifeprüfung
F	Projektassistenz	Office-Mitarbeiterin/Mitarbeiter, Projektassistenz für administrative Tätigkeiten, vorbereitende inhaltliche Arbeit, wobei auch fachliche Kenntnisse durch praktische Tätigkeit im Arbeitsprozess vorhanden sein können Lehrabschluss oder berufsbildende mittlere Schule, wie z.B. Handelsschule oder Fachschule einer HTL oder gleichwertige Ausbildung
G	Sonstige Verwendung	In diesem Fall erfolgt eine Einzelfallprüfung, was eine vergleichbare besoldungsrechtliche Einstufung anbelangt.

2. Ermitteln der vergleichbaren Einstufung und der förderbaren Obergrenze

Anschließend ist das zur jeweiligen Projektverwendungsgruppe korrespondierende Gehalt einer/ eines Vertragsbediensteten des allgemeinen Verwaltungsdienstes (VB) zu ermitteln. Das Gehalt bildet die förderbare Obergrenze.

Maßgeblich ist die Entlohnungsstufe, die der tatsächlichen Entlohnungsstufe entspricht, in die die Mitarbeiterin/ der Mitarbeiter gemäß gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Bestimmungen oder ähnlichen Vereinbarungen eingestuft und bezahlt wird (effektive Einstufung, Bruttoentgelt der betreffenden Person, auf Vollzeitbasis, ohne Dienstgeberabgaben). Berufseinsteiger ohne Berufserfahrung sind in die Einstiegsstufe 1 einzustufen, sie wechseln nach Absolvierung der Einstiegsstufe(n) in den Projektverwendungsgruppen A bis C in die Regelstufe 3 beziehungsweise in den Projektverwendungsgruppen D bis F in die Regelstufe 2.

Wenn das tatsächlich bezahlte monatliche Bruttogehalt niedriger oder gleich der errechneten Einstufung ist, ist das reale Bruttogehalt bzw. sind die realen Personalkosten in voller Höhe förderbar.

Tabelle zur Ermittlung der förderbaren Obergrenze:

Jahr:	2026/2027					
	Anmerkung: diese Tabelle wird jährlich auf Basis des Bundes-Gehaltsabschlusses angepasst					
	01.07.2026-31.07.2027					
Stufe:	A	B	C	D	E	F
korrespondiert mit § 71 Abs 1 VBG iVm § 73 Abs 2 VBG (Monatsentgelt + Funktionszulage)	↑	↑	↑	↑	↑	↑
Einstiegsstufe 1	3.838,60	3.838,60	3.838,60	3.031,30	2.956,70	2.620,60
2	4.232,50	4.232,50	4.232,50	keine	keine	keine
Regelstufe 1	5.633,20	4.462,80	4.297,00	3.389,00	3.067,70	2.680,50
2	6.027,10	4.856,70	4.690,90	3.449,20	3.127,90	2.723,80
3	6.276,70	5.106,30	4.940,50	3.566,30	3.245,00	2.776,10
4	6.488,70	5.318,30	5.152,50	3.705,20	3.383,90	2.820,40
5	6.712,50	5.542,10	5.376,30	3.845,50	3.524,20	2.862,40
6	6.924,70	5.754,30	5.588,50	3.983,20	3.661,90	2.906,70
7	7.066,50	5.896,10	5.730,30	4.128,10	3.806,80	2.950,00
8	7.183,80	6.013,40	5.847,60	4.220,00	3.898,70	2.994,50
9	7.260,00	6.089,60	5.923,80	4.294,10	3.972,80	3.037,60
10	7.335,80	6.165,40	5.999,60	4.367,60	4.046,30	3.083,50
11	7.412,00	6.241,60	6.075,80	4.441,80	4.120,50	3.131,50
12	7.488,00	6.317,60	6.151,80	4.516,50	4.195,20	3.180,00
13	7.562,60	6.392,20	6.226,40	4.592,60	4.271,30	3.230,40
14	7.638,30	6.467,90	6.302,10	4.666,90	4.345,60	3.277,60
15	7.713,20	6.542,80	6.377,00	4.741,80	4.420,50	3.327,80
16	7.789,10	6.618,70	6.452,90	4.815,90	4.494,60	3.376,30
17	7.865,00	6.694,60	6.528,80	4.890,60	4.569,30	3.425,30
18	7.920,90	6.750,50	6.584,70	4.965,30	4.644,00	3.475,40
19 --	--	--	--	5.039,80	4.718,50	3.522,70
20 --	--	--	--	5.061,10	4.739,80	3.572,70
21 --	--	--	--	--	--	3.597,10